

zurückgelassen worden. Ermittlungen ergaben, daß die Börse von einem z. Z. im Hause arbeitenden Maler, der bereits einmal einen Diebstahl begangen hatte, entwendet worden war. Das Untersuchungsorgan lehnte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unter Berufung auf den materiellen Verbrechensbegriff ab. Diese Entscheidung war unrichtig. Mit ihr wurde dem Täter bescheinigt, er habe keine Straftat begangen. Das aber wirkt nicht erzieherisch und damit verbrechenverhütend, sondern ermuntert geradezu zu weiteren Diebstählen.

Richtig war die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens unter dem Gesichtspunkt des materiellen Verbrechensbegriffs dagegen in folgendem Fall: In einem Kindergarten war einer Kindergärtnerin ein Handtuch gestohlen worden. Durch die Ermittlungen der Kriminalpolizei wurde die Reinigungsfrau als Täter festgestellt, die bisher wegen Diebstahls nicht vorbestraft war. Der Wert des Handtuchs betrug fünf DM. Weitere Diebstähle waren im Kindergarten nicht begangen worden.³⁰

Rose schreibt in seinem Artikel „Einige Hinweise für die Kontrolle und Anleitung des Untersuchungsorgans durch die Staatsanwälte“, daß „immer dann auf Grund des materiellen Verbrechensbegriffs von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 106 StPO abgesehen ... werden kann, wenn:

- Tatsachen vorliegen, die über alle vier Elemente des Verbrechens Auskunft geben und eine sorgfältige Bewertung zulassen;
- die Ermittlungen darüber Klarheit geben, daß der Beschuldigte keine weiteren strafbaren Handlungen begangen hat;
- die Gesellschaftsgefährlichkeit, der eingetretene Schaden und die Folgen der Tat unbedeutend sind, die Persönlichkeit des Täters, seine frühere und gegenwärtige Stellung in und zur Gesellschaft erwarten läßt, daß er nicht einschlägig straffällig werden wird. . .³¹

Diese Hinweise geben u. E. eine recht gute Grundlage für die richtige Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs bei der Prüfung der Frage, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist oder nicht.

Schließlich ist bei der Prüfung der strafrechtlichen Voraussetzungen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens darauf zu achten, daß keine

30. Diese Beispiele sind dem Artikel von Rose, a. a. O., S. 499, entnommen.

31. a. a. O., S. 502.⁷